



Referenz/Aktenzeichen: 221-00325

Bern, 11.06.2019

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Laurianne Altwegg (Vizepräsidentin),
Matthias Finger, Dario Marty, Andreas Stöckli

in Sachen: [...] und [...]

(Beschwerdeführer)

gegen Erbgemeinschaft [...]

- [...]
- [...]
- [...]
- [...]

Alle vertreten durch [...],

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hannes Zehnder, Rathausweg 4,
8808 Pfäffikon

(Beschwerdegegnerinnen)

sowie **Pronovo AG (ehemals Swissgrid AG)**, Dammstrasse 3, 5070 Frick

(Vorinstanz)

betreffend Bescheid der Swissgrid AG vom 5. September 2016 betreffend definitive Höhe
der Einmalvergütung (EIV) gemäss Art. 6c Abs. 3 aEnV (KEV-Projekt [...])

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen.....	5
1	Zuständigkeit	5
2	Parteien und rechtliches Gehör.....	6
2.1	Parteien.....	6
2.2	Rechtliches Gehör	6
3	Vorbringen der Parteien.....	7
3.1	Argumente der Beschwerdeführer.....	7
3.2	Argumente der Beschwerdegegnerinnen	7
3.3	Argumente der Vorinstanz	8
4	Anwendbares Recht	8
5	Anspruch auf Einmalvergütung	8
6	Gebühren	10
7	Parteikosten	10
III	Entscheid	11
IV	Rechtsmittelbelehrung	13

I Sachverhalt

A.

- 1 [...] und [...] (Beschwerdeführer) sind Miteigentümer der Liegenschaft am [...] und betreiben dort eine Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage), welche am 2. Dezember 2015 mit einer Leistung von 4.05 kWp in Betrieb genommen wurde (act. 1).
- 2 [...] verkaufte die Liegenschaft (Grundstück mit im Bau stehenden Doppel Einfamilienhaus) am 16. September 2014 an die Beschwerdeführer. Gemäss Kaufvertrag verpflichtete sich [...], ein Doppel Einfamilienhaus mit PV-Anlage schlüsselfertig zu erstellen (act. 1). Nach dem Ableben von [...] am 28. Februar 2015 ging die Verpflichtung gemäss Kaufvertrag auf die Erbengemeinschaft [...] über. Die Erbengemeinschaft besteht aus [...] (Beschwerdegegnerinnen).
- 3 Die Beschwerdegegnerinnen meldeten die PV-Anlage am 22. Oktober 2015 (Datum Poststempel) bei der Swissgrid AG für die Einmalvergütung an (act. 5). Am 5. September 2016 erhielten die Beschwerdegegnerinnen den positiven Bescheid der Swissgrid AG über die definitive Höhe der Einmalvergütung (act. 1).

B.

- 4 Mit Schreiben vom 30. September 2016 reichten die Beschwerdeführer eine Einsprache bei der Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) ein. Sie stellten sinngemäss den Antrag, dass die Einmalvergütung ihnen zugesprochen werden soll, da sie sämtliche Kosten für die PV-Anlage getragen haben und für deren Unterhalt aufkommen (act. 1).
- 5 Das Fachsekretariat der ElCom (nachfolgend Fachsekretariat) eröffnete mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 ein Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) und gewährte den Beschwerdegegnerinnen sowie der Swissgrid AG eine Frist zur Stellungnahme (act. 3).
- 6 Die Beschwerdegegnerinnen beantragten in ihrer Stellungnahme vom 3. November 2016 die Abweisung der Einsprache der Beschwerdeführer unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Einsprecher unter solidarischer Haftbarkeit (act. 4).
- 7 Die Swissgrid AG reichte mit Schreiben vom 3. November 2016 ein Sistierungs- oder Fristerstreckungsgesuch ein mit der Begründung, dass die Frage der Auszahlung der Einmalvergütung an den Antragsteller oder an den effektiven Betreiber bereits Gegenstand eines hängigen Verfahrens sei (act. 5). Den Parteien wurde das Sistierungs- oder Fristerstreckungsgesuch der Swissgrid AG mit Brief vom 15. November 2016 zugestellt (act. 6).
- 8 Das Fachsekretariat informierte die Parteien anlässlich des Schriftenwechsels vom 15. November 2016, dass es beabsichtigte, dem Antrag der Swissgrid AG auf Sistierung zu entsprechen. Den Parteien wurde eine Frist zur Stellungnahme gewährt (act. 6).
- 9 Die Beschwerdeführer stimmten der Sistierung mit Schreiben vom 7. Dezember 2016 zu (act. 7). Die Beschwerdegegnerinnen baten mit Eingabe vom 7. Dezember 2016 um Fortführung des Verfahrens (act. 8).
- 10 Mit Brief vom 20. Dezember 2016 stellte das Fachsekretariat den Parteien die Stellungnahmen vom 7. Dezember 2016 zu und sistierte das Verfahren. Der Ausgang eines bereits hängigen Verfahrens vor der ElCom habe Einfluss auf die Beurteilung im vorliegenden Fall und eine Sistierung

rechtfertige sich aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten und zur Vermeidung widersprüchlicher Entscheide (act. 9).

- 11 Mit Schreiben vom 8. August 2017 baten die Beschwerdegegnerinnen um möglichst raschen Entscheid (act. 10). Das Fachsekretariat verwies mit Brief vom 10. August 2017 auf das immer noch hängige Verfahren zur Auszahlung der Einmalvergütung, mit welchem die Sistierung in vorliegendem Verfahren begründet wurde (act. 11).

C.

- 12 Nachdem das Bundesverwaltungsgericht in einem Streitfall entschieden hat, ob der Antragsteller oder der aktuelle Betreiber Anspruch auf die Einmalvergütung hat (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3705/2017 vom 9. Januar 2019), hat das Fachsekretariat am 11. März 2019 vorliegendes Verfahren wiederaufgenommen und den Parteien eine Frist zur Stellungnahme gewährt (act. 12).
- 13 Die Beschwerdeführer haben mit Stellungnahme vom 19. März 2019 folgende Anträge gestellt (act. 13):
1. *Die Einsprache ist gutzuheissen und die Einmalvergütung uns zuzusprechen.*
 2. *Unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Erbgemeinschaft [...].*
- 14 Den Beschwerdegegnerinnen und der Pronovo AG (Vorinstanz) wurde die Stellungnahme mit Brief vom 25. März 2019 zugestellt (act. 14).
- 15 Die Beschwerdegegnerinnen haben mit Stellungnahme vom 3. April 2019 um Bestätigung des Bescheids der Swissgrid AG vom 5. September 2016 gebeten (act. 15).
- 16 Die Vorinstanz hat mit Stellungnahme vom 5. April 2019 folgende Anträge gestellt (act. 16):
1. *Die Beschwerde vom 30. September 2016 sei gutzuheissen.*
 2. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.*
- 17 Mit Schriftenwechsel vom 8. April 2019 hat das Fachsekretariat den Parteien die Stellungnahmen vom 3. und 5. April 2019 zugestellt (act. 17).
- 18 Mit Eingabe vom 11. April 2019 haben die Beschwerdegegnerinnen eine Replik eingereicht (act. 18), welche den Beschwerdeführern und der Vorinstanz mit Brief vom 16. April 2019 zugestellt wurde (act. 19).
- 19 Das Fachsekretariat hat die Beschwerdegegnerinnen mit Brief vom 29. April 2019 aufgefordert, einen Erbenschein und die Vollmachten einzureichen (act. 20).
- 20 Mit Schreiben vom 30. April 2019 haben die Beschwerdegegnerinnen die geforderten Unterlagen eingereicht (act. 21). Die Dokumente wurden den Beschwerdeführern und der Vorinstanz mit Brief vom 15. Mai 2019 zugestellt (act. 22).
- 21 Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheidrelevant, im Rahmen der materiellen Beurteilung eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 22 Gemäss Artikel 74 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0, in Kraft seit dem 01.01.2018) beurteilt die ElCom Streitigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung nach bisherigem Recht galt, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.
- 23 Die ElCom beurteilt gemäss Artikel 25 Absatz 1^{bis} des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (aEnG; Stand 01.01.2017) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (Art. 7, 7a, 15b und 28a aEnG).
- 24 Vorliegend ist die Auszahlung der Einmalvergütung für eine neue PV-Anlage unter 30 kW gemäss Artikel 7a^{bis} aEnG (Stand 01.01.2017) umstritten, welcher am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Die Zuständigkeit der ElCom gemäss Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG (Stand 01.01.2017) wurde nicht angepasst. Gemäss der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates soll die ElCom bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Einmalvergütung zuständig sein. Dies ergebe sich aus Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG und dem dortigen Klammerverweis auf Artikel 15b aEnG (vgl. Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 8. Januar 2013, S. 1680, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/1669.pdf>). Artikel 15b aEnG (Stand 01.01.2017) regelt jedoch die Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze, womit die Kosten für die Einmalvergütung finanziert werden (Art. 15b Abs. 1 Bst. b^{bis} aEnG; Stand 01.01.2017) und nicht den Anspruch des Betreibers auf die Einmalvergütung.
- 25 Der Gesetzgeber wollte eine Beschwerdemöglichkeit für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Einmalvergütung bei der ElCom vorsehen. Dass Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG (Stand 01.01.2017) in der Folge nicht angepasst wurde, ist ein gesetzgeberisches Versehen. Das Bundesamt für Energie BFE führt im erläuternden Bericht ebenfalls aus, dass gegen Bescheide der Swissgrid AG betreffend Einmalvergütung die ElCom angerufen werden kann (vgl. erläuternder Bericht zur Revision der Energieverordnung vom Bundesamt für Energie BFE vom Oktober 2013, S. 11 abrufbar unter: https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2382/EnV_Erl.-Bericht_de.pdf). Die Zuständigkeit der ElCom wurde von den Parteien zudem nicht bestritten.
- 26 Die ElCom ist damit für die Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit zuständig (vgl. Verfügung der ElCom 221-00289 vom 16. Mai 2017, Rz. 23 ff.).
- 27 Das Bundesgericht hat am 21. Juni 2017 entschieden, dass die Bescheide der Swissgrid AG zur KEV erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG sind (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2017, 1C_532/2016, E. 2.3.2). Die ElCom behandelt die Einsprache der Beschwerdeführer vom 30. September 2016 daher als Beschwerde nach Artikel 44 ff. VwVG (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m Art. 25 Abs. 1^{bis} aEnG [Stand 01.01.2017]).
- 28 Gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c EnG ist die Vollzugsstelle für den Vollzug der Einspeisevergütung nach bisherigem Recht zuständig. Die Vollzugsstelle übt ihre Zuständigkeit ab ihrer Errichtung aus (Art. 74 Abs. 4 EnG). Die Pronovo AG als Vollzugsstelle wurde am 6. November 2017 im Handelsregister eingetragen (www.zefix.ch). Somit ist nicht mehr die Swissgrid AG, sondern die Pronovo AG als ihre Rechtsnachfolgerin Vorinstanz.

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 29 Zur Beschwerde ist gemäss Artikel 48 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.
- 30 Die Beschwerdeführer sind Miteigentümer der Liegenschaft, auf welcher die PV-Anlage installiert ist. Sie haben am Verfahren vor der Swissgrid AG nicht teilgenommen, da die Anmeldung der PV-Anlage durch die Beschwerdegegnerinnen erfolgte. Die Swissgrid AG hat mit der Inbetriebnahmemeldung vom 29. Januar 2016 (Datum Poststempel) Kenntnis davon erhalten, dass die Beschwerdeführer die aktuellen Betreiber der fraglichen PV-Anlage sind und hat ihnen den positiven Bescheid vom 5. September 2016 betreffend Auszahlung der Einmalvergütung gemäss Artikel 6c Absatz 3 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (aEnV; SR 730.01; Stand 01.01.2017) an die Beschwerdegegnerinnen zugestellt. Da die Beschwerdeführer Eigentümer der PV-Anlage sind und diese heute unbestrittenermassen betreiben, sind sie durch die Verfügung der Swissgrid AG besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung. Damit sind die Beschwerdeführer vom Ausgang dieses Verfahrens in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen und ihnen kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu.
- 31 [...] hat mit den Beschwerdeführern den Kaufvertrag über die Liegenschaft mit der PV-Anlage abgeschlossen. Da er zwischenzeitlich verstorben ist, sind die Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag auf seine Erbinnen übergegangen. Erbengemeinschaften sind jedoch nicht parteifähig, da ihnen die Partei- und Prozessfähigkeit fehlt. Die Erben bilden eine notwendige Streitgenossenschaft und dürfen Prozesshandlungen nur gemeinsam und übereinstimmend vornehmen (vgl. MARANTELLI VERA/HUBER SAID, in: Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Zürich, Basel, Genf, 2016, Art. 6, Rz. 11 ff.). Vorliegend haben alle Erbinnen gemeinsam die Vollmacht zum Führen von rechtlichen Verfahren erteilt (act. 21). Die Beschwerdegegnerinnen als Bauherrinnen der Liegenschaft haben die PV-Anlage für die Einmalvergütung angemeldet und am 5. September 2016 den positiven Bescheid erhalten. Sie sind somit materielle Verfügungsadressatinnen des vorinstanzlichen Bescheids. Sie haben am Verfahren vor der Swissgrid AG teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung der Swissgrid AG besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Bestätigung. Damit sind die Beschwerdegegnerinnen vom Ausgang dieses Verfahrens in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen und ihnen kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu.

2.2 Rechtliches Gehör

- 32 Den Parteien wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Eingaben der Beschwerdeführer, der Beschwerdegegnerinnen und der Vorinstanz wurden jeweils den anderen Parteien zur Stellungnahme unterbreitet. Die von den Parteien vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt.
- 33 Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Vorbringen der Parteien

3.1 Argumente der Beschwerdeführer

- 34 Die Beschwerdeführer bringen vor, dass der Kaufvertrag am 16. September 2014 notariell beglaubigt wurde und somit alle Rechte und Pflichten der Liegenschaft auf sie als Käufer übergegangen sind. Die Liegenschaft habe sich zum Zeitpunkt der Anmeldung bei der Swissgrid AG in ihrem Besitz befunden. Weder im Baubeschrieb noch im Kaufvertrag sei erwähnt worden, dass die Bauherrschaft Anspruch auf die Einmalvergütung erhebe. Sämtliche Kosten für die PV-Anlage seien im Kaufpreis der Liegenschaft enthalten und von ihnen als Käuferschaft vollständig bezahlt worden. Es sei nie ein Rabatt oder Kostenabzug in der Höhe der erwarteten Einmalvergütung gemacht worden. Die Beglaubigung der Anlage sei durch sie als Käuferschaft durchgeführt und es seien die Kosten dafür bezahlt worden. Die Beschwerdeführer sind der Meinung, dass die Einmalvergütung in der Höhe von [...] Franken an jene Partei ausbezahlt werden soll, welche sämtliche Kosten für die PV-Anlage zu tragen hatte und auch für deren Unterhalt aufkommt (act. 1).
- 35 Weiter bringen die Beschwerdeführer vor, dass die Swissgrid AG erstmals am 28. Januar 2016 Kenntnis davon erhalten habe, dass sie Eigentümer der Liegenschaft am [...] sind und ihnen deshalb als neue Eigentümer die Einmalvergütung zustehe. Die Beschwerdegegnerinnen hätten sich den Anspruch auf Einmalvergütung nicht abtreten lassen, deshalb hätten sie keinen Anspruch darauf. Gemäss Beschwerdeführer behaupten die Beschwerdegegnerinnen aktenwidrig, dass Nutzen und Gefahr per 31. Januar 2016 vereinbart worden sei. Im Kaufvertrag vom 16. September 2014 sei festgehalten worden, dass der Übergang des Vertragsobjekts in Rechten und Pflichten, Nutzen und Gefahr am Tag der Bezugsbereitschaft erfolge. Die Objektübergabe und somit die Bezugsbereitschaft sei am 17. Dezember 2015 erfolgt, insofern sei Nutzen und Gefahr per 17. Dezember 2015 auf sie übergegangen. Für vorliegendes Verfahren sei dies indes nicht von Relevanz, sondern einzig und alleine, wer Eigentümer und Betreiber der Anlage sei. Massgebend sei, dass sie bereits im Zeitpunkt, als die Beschwerdegegnerinnen die Anmeldung bei der Swissgrid AG am 22. Oktober 2015 eingereicht haben, Eigentümer der Liegenschaft waren (act. 13).

3.2 Argumente der Beschwerdegegnerinnen

- 36 Die Beschwerdegegnerinnen machen geltend, dass für das Grundstück und die darauf zu erstellende schlüsselfertige Baute ein Pauschalpreis vereinbart worden sei. Die Bezugsbereitschaft sei auf den 31. Januar 2016 vorgesehen gewesen. Auf dieses Datum sei auch der Übergang des Vertragsobjekts in Rechten und Pflichten, Nutzen und Gefahr, vereinbart worden. Der Pauschalpreis gelte auch dann, wenn die Erstellungskosten für den Unternehmer aufgrund Beiträge Dritter tiefer ausfallen, als bei Vertragsabschluss vorgesehen. Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sei völlig offen gewesen, ob überhaupt und in welchem Umfang staatliche Beiträge für die Errichtung von PV-Anlagen ausgerichtet würden. Die Einmalvergütung stehe jener Person zu, welche die PV-Anlage angemeldet habe. Im Zeitpunkt der Anmeldung vom 22. Oktober 2015 seien Nutzen und Rechte an der Anlage noch bei den Beschwerdegegnerinnen gelegen (act. 4).
- 37 Die Beschwerdegegnerinnen bringen weiter vor, dass die PV-Anlage am 2. Dezember 2015 in Betrieb genommen wurde. Am 2. Dezember 2015 seien sie Betreiberinnen der PV-Anlage gewesen und hätten mit den Gemeindewerken Arth die Rücklieferung der Energie abgerechnet. Da sie zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme Betreiberinnen der PV-Anlage gewesen seien, stehe ihnen auch die Einmalvergütung zu. Daran ändere auch nichts, dass die Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Inbetriebnahme Eigentümer der Liegenschaft gewesen seien. Der Besitzantritt für die Liegenschaft, worauf die PV-Anlage stehe, sei erst am Tag der Bezugsbereitschaft durch eine formelle

Objektübergabe erfolgt. Diese Objektübergabe sei erst nach der Inbetriebnahme der PV-Anlage am 17. Dezember 2015 erfolgt (act. 15). Für die Berechtigung an der KEV-Vergütung komme es darauf an, wer im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-Anlage deren Betreiberin sei. Der Zeitpunkt der (hier später erfolgten) Beglaubigung spiele keine Rolle (act. 18).

3.3 Argumente der Vorinstanz

- 38 Gemäss Vorinstanz steht die Einmalvergütung dem Betreiber der PV-Anlage zu (gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Januar 2019, A-3705/2017, Erw. 6.6). Der Anspruch entstehe, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die Inbetriebnahme und die Ausübung des Wahlrechts. Vorliegende Anlage sei am 2. Dezember 2015 in Betrieb genommen und das Wahlrecht am 5. Februar 2016 ausgeübt worden. Der Kaufvertrag sei am 16. September 2014 abgeschlossen worden (act. 16).
- 39 Die Vorinstanz bringt unter Hinweis des Entscheids des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Januar 2019 weiter vor, dass sie die Einmalvergütung an den aktuellen Eigentümer respektive Betreiber auszuzahlen habe, wenn das Eigentum an der PV-Anlage im relevanten Zeitpunkt bei einer anderen Person als dem Antragsteller liege und ihr dies bekannt sei. Im Zeitpunkt der Anspruchsentstehung seien gemäss Kaufvertrag bereits die Beschwerdeführer an der Anlage berechtigt gewesen. Folglich müsse die Auszahlung an die neuen Eigentümer und nicht an die Beschwerdegegnerinnen als Anmelderinnen erfolgen (act. 16).

4 Anwendbares Recht

- 40 Grundsätzlich sind diejenigen Normen anwendbar, die im Zeitpunkt gelten, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. WIEDERKEHR RENÉ in: Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band 1, Bern 2012, Rz. 783 ff.). Neue Verfahrensbestimmungen sind in der Regel sofort und in vollem Umfang anwendbar, sofern mit dem neuen Recht keine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen wird und keine anderslautende Übergangsbestimmung vorliegt (vgl. WIEDERKEHR RENÉ, a.a.O., Rz. 813 ff.; Verfügungen der ECom 221-00300 vom 11. April 2017, Rz. 38 und 221-00259 vom 18. Oktober 2018, Rz. 41). Mit Inkrafttreten des revidierten Energierechts vom 30. September 2016 im Rahmen der Energiestrategie 2050 am 1. Januar 2018 wurde das bisher geltende System der KEV in ein kostenorientiertes Einspeisevergütungssystem umgewandelt. Vorliegende Streitigkeit betrifft das bisherige System der KEV. Für die Beurteilung des Bescheids der Swissgrid AG vom 5. September 2016 betreffend definitive Höhe der Einmalvergütung gemäss Artikel 6c Absatz 3 aEnV wendet die ECom das bisherige Energierecht (aEnG und aEnV) an. Da die vorliegend relevanten Artikel des Energierechts vom Zeitpunkt der Anmeldung der PV-Anlage bei der Swissgrid AG am 22. Oktober 2015 bis am 31. Dezember 2017 nicht geändert haben, wendet die ECom das Energierecht mit Stand am 1. Januar 2017 an.

5 Anspruch auf Einmalvergütung

- 41 Gemäss Artikel 7a^{bis} Absatz 1 aEnG (Stand 01.01.2017) können Betreiber von PV-Neuanlagen unter 30 kW seit dem 1. Januar 2014 einen einmaligen Beitrag gemäss Artikel 7a^{ter} aEnG in Anspruch nehmen (Einmalvergütung). Dem Argument der Beschwerdegegnerinnen, dass zum Zeitpunkt des Kaufvertrages am 16. September 2014 noch völlig offen gewesen sei, ob überhaupt staatliche Beiträge ausgerichtet würden, kann somit nicht gefolgt werden. Betreiber einer PV-Neuanlage unter 10 kW, die bis zum 31. Dezember 2012 kein Gesuch für das System nach Arti-

kel 7a eingereicht haben, können nicht an diesem System teilnehmen, dafür aber eine Einmalvergütung nach Artikel 7a^{bis} beantragen. Betreiber, die bis zum 31. Dezember 2012 ein Gesuch eingereicht haben, können wählen, ob sie die Anmeldung nach Artikel 7a aEnG aufrechterhalten oder eine Einmalvergütung beantragen (Art. 28d Abs. 4 aEnG; Stand 01.01.2017). Betreiber von Anlagen mit einer Leistung im Bereich ab 10 kW bis unter 30 kW können gemäss Artikel 6b Absatz 3 aEnV (Stand 01.01.2017) zwischen Einspeisevergütung und Einmalvergütung wählen. Für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 10 kW steht nur die Einmalvergütung zur Verfügung.

- 42 Der Anspruch auf Einmalvergütung entsteht, wenn die Anlage in Betrieb genommen und wenn, sofern erforderlich, das Wahlrecht zu Gunsten der Einmalvergütung ausgeübt wurde (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3705/2017 vom 9. Januar 2019, E. 6.6).
- 43 Die Beschwerdegegnerinnen haben die PV-Anlage am 22. Oktober 2015 (Datum Poststempel) bei der Swissgrid AG angemeldet (act. 5, Beilage und act. 16, Beilage 1). Gemäss Bescheid der Swissgrid AG vom 25. Januar 2016 erfüllt die PV-Anlage die Voraussetzungen für die Einmalvergütung unter dem Vorbehalt, dass die Anlage in Betrieb genommen wird und nach der Realisierung effektiv die Voraussetzungen für die Einmalvergütung erfüllt (act. 16, Beilage 2). Die PV-Anlage wurde am 2. Dezember 2015 mit einer installierten Leistung von 4 kWp in Betrieb genommen (act. 16, Beilage 3). Da die Anmeldung nicht bis zum 31. Dezember 2012 eingereicht wurde und die Leistung der Anlage kleiner als 10 kW ist, kann die Anlage nicht zwischen der Einspeisevergütung und der Einmalvergütung wählen. Das Wahlrecht musste nicht ausgeübt werden. Der Anspruch auf die Einmalvergütung in der Höhe von [...] Franken ist somit mit der Inbetriebnahme am 2. Dezember 2015 entstanden. Die Höhe der Einmalvergütung wird nicht bestritten.
- 44 Überträgt der Antragsteller die Anlage auf einen neuen Inhaber, so hat er die Übertragung umgehend der nationalen Netzgesellschaft zu melden. Ohne Meldung wird die Vergütung an den bisherigen Inhaber ausbezahlt (Art. 3h Abs. 4 aEnV; Stand 01.01.2017). Die Vorinstanz kann die Vergütung höchstens solange an den Antragsteller ausbezahlen, als ihr kein neuer Eigentümer respektive Betreiber der PV-Anlage bekannt ist. Liegt das Eigentum an der PV-Anlage im relevanten Zeitpunkt bei einer anderen Person als dem Antragsteller und ist dies der Erstinstanz bekannt, hat sie die Einmalvergütung an den aktuellen Eigentümer respektive Betreiber ausbezahlen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3705/2017 vom 9. Januar 2019, E. 7.3).
- 45 Die Beschwerdegegnerinnen bringen vor, dass sie zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme am 2. Dezember 2015 Betreiberinnen der PV-Anlage gewesen sind, und daher Anspruch auf die Einmalvergütung haben. Als relevanten Zeitpunkt erachten sie die Entstehung des Anspruchs auf die Einmalvergütung. Dem ist nicht zu folgen. Im zitierten Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts wurde geprüft, ab wann der Vorinstanz die neue Eigentümerin und Betreiberin der in Frage stehenden PV-Anlage bekannt war. Da der Vorinstanz bereits vor dem Erlass des Bescheids betreffend definitive Höhe der Einmalvergütung gemäss Artikel 6c Absatz 3 aEnV die neue Eigentümerin und Betreiberin bekannt war, war sie entsprechend verpflichtet, die Einmalvergütung an die aktuelle Betreiberin ausbezahlen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3705/2017 vom 9. Januar 2019, E. 7.3 f.). Wer zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung Betreiber der fraglichen PV-Anlage war, hat das Bundesverwaltungsgericht nicht geprüft. Dem bisherigen Eigentümer und Betreiber wäre es freigestanden, sich den Anspruch auf die Einmalvergütung abgelden zu lassen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3705/2017 vom 9. Januar 2019, E. 6.5.5). Vorliegend muss geprüft werden, ob die Swissgrid AG zum Zeitpunkt des Bescheids gemäss Artikel 6c Absatz 3 aEnV (Stand 01.01.2017) Kenntnis von den neuen Betreibern hatte. Wer zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs am 2. Dezember 2015 Betreiber der PV-Anlage war, kann vorliegend offengelassen werden. Es kann jedoch festgehalten werden, dass die Beschwerdegegnerinnen die Liegenschaft und die PV-Anlage gemäss Kaufvertrag im Auftrag der Beschwerdeführer geplant und installiert haben und dass die Beschwerdegegnerinnen nie die Absicht hatten, die PV-Anlage in ihrem Namen zu betreiben.

- 46 Den Bescheid betreffend Auszahlung der Einmalvergütung hat die Swissgrid AG am 5. September 2016 erlassen. Zu diesem Zeitpunkt wusste die Swissgrid AG bereits, dass die Liegenschaft mit der PV-Anlage an die Beschwerdeführer verkauft worden ist. Die Swissgrid AG hat mit der Meldung der Inbetriebnahme am 29. Januar 2016 (Datum Poststempel) erstmals Kenntnis davon erhalten, dass die Beschwerdeführer Betreiber der PV-Anlage sind (act. 16, Beilage 3). Am 2. Februar 2016 hat sie den Beschwerdegegnerinnen das Formular für die Meldung des Empfängerwechsels zugestellt. Falls kein Empfängerwechsel gemeldet wird, hätten die Beschwerdegegnerinnen die Korrektur der Beglaubigung auf ihren Namen veranlassen müssen (act. 16, Beilage 4). Mit Schreiben vom 19. Februar 2016 hat die Swissgrid AG den Erhalt des Kaufvertrags vom 16. September 2014 und den entsprechenden Empfängerwechsel bestätigt (act. 16, Beilage 7). Der Swissgrid AG war somit spätestens am 19. Februar 2016 bekannt, dass die Beschwerdeführer die neuen Eigentümer und Betreiber der PV-Anlage sind und diese bis heute unbestrittenermassen betreiben. Von den neuen Betreibern hat sie damit vor dem positiven Bescheid betreffend definitive Höhe der Einmalvergütung vom 5. September 2016 Kenntnis erhalten. Die Vorinstanz ist daher verpflichtet, die Einmalvergütung in der Höhe von [...] Franken an die Beschwerdeführer auszuzahlen. Die Beschwerde der Beschwerdeführer vom 30. September 2016 wird gutgeheissen.

6 Gebühren

- 47 Die Kosten der vorliegenden Verfügung betragen gemäss Artikel 63 Absatz 4^{bis} VwVG sowie Artikel 2 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0) [...] Franken. Die Gebühren werden den unterliegenden Beschwerdegegnerinnen zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftung auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 2 Abs. 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllGebV; SR 172.041.1]).

7 Parteikosten

- 48 Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Wird die Partei nicht anwaltlich vertreten, hat sie nur ausnahmsweise Anspruch auf Entschädigung (vgl. MAILLARD MARCEL, in: Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Zürich, Basel, Genf, 2016, Art. 64, Rz. 34 ff.). Die Beschwerdeführer sind nicht anwaltlich vertreten und es ist nicht ersichtlich, dass den Beschwerdeführern unverhältnismässig hohe Kosten für die drei Eingaben und die Mitwirkung zur Erhebung des Sachverhalts entstanden wären. Den Beschwerdeführern werden keine Parteikosten zugesprochen. Den Beschwerdegegnerinnen als unterliegende Partei wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Die Vorinstanz hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. WEISSENBERGER PHILIPPE / HIRZEL ASTRID, in: Waldmann Bernhard/Weissenberger Philippe [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 7 VGKE, Rz. 3).

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Der Bescheid der Swissgrid AG vom 5. September 2016 wird aufgehoben.
2. Die Beschwerde von [...] und [...] vom 30. September 2016 wird gutgeheissen.
3. Die Pronovo AG hat die Einmalvergütung in der Höhe von [...] Franken an [...] und [...] auszubezahlen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt [...] Franken. Sie wird [...], [...], [...] und [...] zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftung auferlegt. Die Rechnungen werden nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
5. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.
6. Die Verfügung wird [...] sowie der Pronovo AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 11.06.2019

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- [...] und [...], Sonnenweg 2a, 6414 Oberarth

- Erbengemeinschaft [...], bestehend aus [...], [...], [...]und [...]

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hannes Zehnder, Rathausweg 4, 8808 Pfäffikon

- Pronovo AG, Dammstrasse 3, 5070 Frick

Mitzuteilen an:

- Bundesamt für Energie BFE, Sektion Energierecht und Allgemeines Recht, Mühlestrasse 4, 3063 Ittigen

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 66 Abs. 2 EnG). Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).